

Krankenhausrelevante Testszenarien (Stand 21.12.2021)

Testgrund	Anspruchsberechtigte (nur asymptomatische Personen)	Art der Einrichtung	Art der Testung ¹⁾	Häufigkeit	Labor §§ 9, 10	Sachkosten PoCT/Eigentest § 11	weitere Leistungen § 12
§ 2 Kontakt- personen	Vom behandelnden Arzt des COVID- Erkrankten oder vom ÖGD als Kontaktperson festgestellt	Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen sind zur Durchführung dieser Testungen nicht beauftragt					
§ 3 Ausbruch²⁾	Nach Feststellung des Ausbruchs durch KH oder ÖGD alle Personen, die im KH in den letzten 14 bzw. 21 Tagen - behandelt wurden/werden - tätig waren/sind - sonst anwesend waren/sind	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	PCR, PoC-PCR	bis zu 2x	43,56 €		berechnungsfähig
§ 4 Verhütung der Ver- breitung	Auf Verlangen der Einrichtung oder des ÖGD: - Patienten vor Behandlung ³⁾ (auch: Begleit- und Assistenzpersonen)	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	PCR, PoC-PCR	bis zu 2x	43,56 €		berechnungsfähig
	- Mitarbeiter⁴⁾ (Neueinstellung, Reihentestung)	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	Antigentest (auch PCR und Antigen-Selbsttest)	mind. 1x wöchentl.	15 € (43,56€/4,50€)		nicht berechnungsfähig wegen § 7 Abs. 3
	- Patienten während Behandlung im KH (ggf. auch bei Entlassung/Verlegung)	Grds. § 26 KHG Präv. Reihentestung nach TestV ⁵⁾	PoC-Antigentest (auch Antigen- Selbsttest unter Aufsicht)	individuelles Testkonzepts		4,50 €	nicht berechnungsfähig wegen § 7 Abs. 3 TestV
	- Patienten während Behandlung in Vorsorge- und Rehaeinrichtungen						
	- Besucher⁷⁾ behandelter (stationärer) Patienten	u.a. KH, Reha, Tageskliniken					
§ 4a Bürgertestung		Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen sind zur Durchführung dieser Testungen nicht beauftragt					
§ 4b Bestätigungs- und vPCR⁶⁾	- bei positivem Antigen-/PoC-Antigen/ Antigen-Selbsttest - bei positivem PCR + begründetem Verdacht	u.a. KH, Reha, Tageskliniken	PCR vPCR	bis zu 2x bis zu 2x	82,96 €		berechnungsfähig

- 1) Wenn PCR* zulässig, kann alternativ auch Antigentest bzw. PoC-Antigen oder Antigen-Selbsttest (idR unter Aufsicht) verwendet werden. Wenn Antigentest zulässig, kann alternativ auch PoC-Antigen oder Antigen-Selbsttest (idR unter Aufsicht) verwendet werden. Die entsprechenden Abrechnungsbestimmungen sind dann zu beachten. Bei positivem PCR ggf. zusätzlich variantenspezifischer PCR-Test. Neben PCR sind auch weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik und PoC-PCR möglich.
- 2) Testungen sind nur bei bestimmten betroffenen Personen von der Einrichtung selbst durchzuführen. Unbedingt die Vollzugshinweise des StMGP vom 17.11.2020 beachten.
- 3) KH: vor ambulanter Behandlung (stationär/teilstationär nach § 26 KHG). Reha: vor ambulanter und stationärer Behandlung
- 4) Bei Mitarbeitern sind bis auf weiteres PCR-Tests abrechnungsfähig. Auch Antigen-Selbsttests (ohne Aufsicht) außerhalb der Arbeitsstelle und Arbeitszeiten sind zulässig. Krankenhausampel gelb/rot: Bei Mitarbeitern ohne Impf-/Genesenenstatus negativer Testnachweis zwingend erforderlich. **Selbsttests nur unter Aufsicht** zulässig
- 5) Gem. Erläuterungen des BMG sind präventive Reihentestungen von stationären KH-Patienten nicht nach § 26 KHG, sondern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV durchzuführen und abzurechnen.
- 6) Bei stationären KH-Patienten können Bestätigungstest bzw. vPCR alternativ nach § 26 KHG erfolgen (dann keine Leistungen nach TestV berechnungsfähig).
- 7) Krankenhausampel gelb/rot: Besucher haben zwingend einen Testnachweis vorzulegen (unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus). Dies kann neben einem von der Einrichtung selbst durchgeführten PoC-Antigentest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht auch ein PoC-Antigentest nach § 4a TestV (kostenloser Bürgertest) sein.